

A 8-K-51/2006-1

BESCHLÜSSE zum Voranschlag der ordentlichen Gebarung 2007

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 den Voranschlag der ordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2007 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst.

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2007 in der ordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	701.933.600,--
und deren Bedeckung durch		
Gesamteinnahmen von	€	<u>701.933.600,--</u>

werden genehmigt.

Die ordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen. € 0,--

II.

1. Der Voranschlag 2007 stellt einen weiteren Meilenstein auf dem Weg zur mittelfristigen Wiederherstellung des operativen Haushaltsgleichgewichts in der Landeshauptstadt Graz dar. Der Ausgleich der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung war in der Stadt Graz seit einigen Jahren nur mehr unter Zuhilfenahme von finanziellen Sondermaßnahmen, insbesondere Vermögensveräußerungen in Form von insgesamt fünf Immobilientransaktionen, möglich. Erstmals seit Jahren weist das Budget 2007 wieder einen wesentlichen Rückgang dieser erforderlichen Sondermaßnahmen auf. Es ist somit eine Bestätigung des nach Implementierung der „Aufgabenkritik 2005“ entwickelten Grazer Konsolidierungsprogramms mit dem Ziel, bis zum Jahre 2010 die jährliche Netto-Neuverschuldung wieder auf 0 zu reduzieren und damit die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt langfristig sicherzustellen.

Die im Vorjahr definierten Kernpunkte dieses Konsolidierungsprogramms haben sich 2006 bewährt und gelten unverändert weiter, werden jedoch zusätzlich durch mehrjährig wirksame Richtlinien im ob Bereich ergänzt (siehe unten):

- a. Mittelfristige Budgetausrichtung mit schrittweiser Annäherung am Ziel „Stopp der Neuverschuldung (keine Erhöhung des Gesamtschuldenstandes) ab 2010“
- b. Breite Verankerung der finanziellen Verantwortung durch verbindliche finanzielle Rahmenvorgaben für die Abteilungen und StadtsenatsreferentInnen („Eckwerte“)
- c. Flexibler Budgetvollzug („ausgeweitetes Globalbudget“) zwecks effizienterem Ressourceneinsatz und verstärkter Output- und Outcome-Orientierung in allen Bereichen
- d. Sparanreiz durch 100%-ige Mittelreservierung von Referats-Eckwerteinsparungen für die Folgejahre (nach dem Muster der bisherigen „30%-Globalbudgetsparbücher“)
- e. Mehr Budgetwahrheit und –genauigkeit durch Abschaffung der 15% Sperre

Auch zum Voranschlag 2007 wird je Abteilung ein sogenannter Eckwert definiert, das ist jener Zuschussbetrag (Summe der ordentlichen Ausgaben ohne Schuldendienst im weiteren Sinn und Pensionen, abzüglich zugeordnete Einnahmen), den die Abteilung laut Voranschlag für ihre operative Tätigkeit im Jahr 2007 insgesamt für die bestmögliche Verfolgung ihrer Ziele zur Verfügung hat. Der Gemeinderat hat hiezu bereits im Mai 2006 Zielvorgaben definiert, welche den darauf folgenden Budgetverhandlungen zugrundegelegt worden sind. Nach Abschluss der Budgetverhandlungen kann das Gesamtziel einer weiteren Einsparung gegenüber dem Vorjahr um 18 M Euro weitestgehend erreicht werden, allerdings waren hierzu teilweise Entnahmen aus den angesammelten Abteilungssparbüchern erforderlich und haben auch Prioritätenumschichtungen stattgefunden. Die Überleitung der (noch linearen) Zielvorstellung vom Mai 2006 zum endverhandelten Ansatz (inklusive Sparbuchentnahmen) ist in Beilage 2 dargestellt. Die vier wesentlichen Verschlechterungen gehen auf gesetzlich verursachte Mehraufwendungen im Sozial- und Jugendwohlfahrtsbereich (insbesondere Behindertengesetz, neue Heimverträge mit dem Land Steiermark, Kindergartentarifsystem), im Schulbereich (Nachmittagsbetreuung) sowie im Personalbereich (Tarifverhandlungen) zurück und werden durch eine Vielzahl von Ausgabenkürzungen und Einnahmensteigerungen wieder aufgefangen. Der endgültige Eckwert 2007 (nach Sparbuchentnahmen) ist in Beilage 3 dargestellt und umfasst wie auch im Vorjahr nicht den ao Bereich, für den eine separate mittelfristige Zielfestlegung getroffen wird (siehe unten). Sämtliche im jeweiligen Abteilungseckwert enthaltenen Einnahmen und Ausgaben mit Ausnahme der spezifischen Zweckausgaben (die ja der Gemeinderat bzw. die sonst zuständigen Stellen in unveränderlicher Höhe festlegen) sind untereinander deckungsfähig, wobei dazu folgende Regelungen gelten:

- Je nach Wunsch der Abteilung werden ein oder mehrere Deckungsringe von der Finanzdirektion eingerichtet
- Die Abteilungen können im Rahmen der Eckwerte ohne weitere Prüfung jederzeit neue Konten von der Abteilung für Rechnungswesen eröffnen und in die jeweiligen Deckungsringe hängen lassen
- Im Falle mehrerer Deckungsringe je Abteilung können die Abteilungen im Rahmen der Eckwerte ohne Betragsgrenze Virements zur bestmöglichen Wahrnehmung der Abteilungszielsetzungen in Eigenverantwortung veranlassen. Die diesbezüglichen Anträge sind an die Finanzdirektion zu stellen, welche die technische Durchführung ohne weiteren Prüfungs- oder Genehmigungsvorgang eines Organs übernimmt. Dasselbe gilt für Virements zwischen Abteilungen eines Stadtsenatsressorts auf Antrag des/der fachlich zuständigen Stadtsenatsreferenten/In.

- Analoges gilt für cashmäßig eingegangene Mehreinnahmen, die mit einem unmittelbaren Mehrbedarf im Ausgabenbereich zusammenhängen (z.B. Spenden, Versicherungsrückersätze, u.ä.)
- Im Personalbereich wird vorläufig die zentrale Anordnungsbefugnis aus administrativen Gründen nicht geändert. Dennoch sind prinzipiell die abteilungsbezogenen Personalkosten Teil des Eckwertes und können Virements (z.B. bei nachweisbaren Personaleinsparungen) nach Prüfung und Gutbefund durch Finanzdirektion und Personalamt im Einzelfall analog den obigen Grundsätzen erfolgen.
- Wie bisher werden sämtliche Virements am Jahresende durch die Finanzdirektion aufgelistet und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.
- Es muss besonders betont werden, dass die Nichteinhaltung des Eckwertes von den jeweils Verantwortlichen unter allen Umständen zu vermeiden ist, was eine extrem vorsichtige Gestionierung der Ermessensausgaben im ersten Teil des Jahres bedeutet, damit am Ende des Jahres nicht Pflichtausgaben im jeweiligen Bereich unbedeckt bleiben.

Die endgültigen abteilungsbezogenen Eckwerte (nach Sparbuchentnahmen) gemäß vorliegendem Voranschlag 2007 sind der Beilage 3 zu entnehmen. Die Zuordnung der einzelnen Finanzpositionen zu Eckwerten bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich wurde gemäß obiger Definition vorgenommen. Die Finanzdirektion wird ermächtigt, sachlich gerechtfertigte Korrekturen bei den Zuordnungen zum eckwertfähigen bzw. zum nicht eckwertfähigen Bereich – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – vornehmen zu können.

Im Laufe des ersten Halbjahres 2007 hat die Finanzdirektion eine mittelfristige Finanzvorschau bis 2011 zu erstellen, für welche insbesondere jene Bereiche, die die Eckwertziele 2007 gemäß Grundsatzbeschluss vom Mai 2006 wesentlich verfehlt haben, detailliertere Planungsgrundlagen mit entsprechend fundierten und erläuterten Annahmen für die Entwicklung der Mengengerüste und Tarife in diesem Zeitraum zu liefern haben. Die mittelfristige Finanzvorschau hat das Sanierungsziel 2010 zu verfolgen und für jedes Vorschaujahr einen Gesamteckwert zu enthalten, der für Verwaltung und Politik als Orientierungsgröße für die nachfolgenden Budgetverhandlungen dienen soll.

Ferner erteilt der Gemeinderat den Auftrag, die Strukturerneuerung des Magistrats mit dem Ziel weiterer wesentlicher Effizienzsteigerungen und damit budgetärer Verbesserungen zu intensivieren; insbesondere sind die zuständigen Stellen aufgefordert, in nachfolgenden Bereichen im Laufe des Jahres 2007 konkrete Vorschläge in dieser Richtung entscheidungsreif aufzubereiten: Reform des öffentlichen Personennahverkehrs inklusive einer finanziell nachhaltigen Lösung für die Grazer Verkehrsbetriebe, endgültige Fixierung eines Demokratiepakets, Reformierung der städtischen Krankenversicherung, Neuorganisation des städtischen Facility Managements.

2. Nachfolgende Grundsätze für den Budgetvollzug gelten weiterhin:

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit der Stadtsenatsreferenten sind ausschließlich aus den Fipossen im Ansatz 01510 „Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit und Information“ zu decken.

Im Sammelnachweis 1 sind nunmehr alle Personalkosten mit Ausnahme der Eigenbetriebe und der Positionen, die den herkömmlichen Globalbudgets zugeordnet sind, zusammengefasst.

Falls sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigen sollte, dass für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen vorgesehene Ansätze einzelner Finanzpositionen nicht ausreichen, ist durch die zuständige Dienststelle rechtzeitig der Finanz- und Vermögensdirektion darüber zu berichten. Dafür sind Ausgaben ihres Bereiches bzw. Ausgaben im Gesamtbereich des jeweils zuständigen Stadtsenatsreferenten, die keine gesetzlichen oder vertraglichen Leistungen darstellen, gleichzeitig derart einzuschränken, dass der erforderlichen Krediterhöhung nach Möglichkeit Ausgabenkürzungen in gleicher Höhe gegenübergestellt werden.

Ebenso ist vorzugehen, wenn für unvorhergesehene gesetzliche Zahlungsverpflichtungen neue Kredite bewilligt werden müssen.

Bei Anträgen auf Genehmigung von Nachtragskrediten ist einerseits der Nachweis zu erbringen, dass alle innerhalb des Bereiches der zuständigen Dienststelle seit Jahresbeginn möglichen Einsparungen zum Kostenausgleich verwendet wurden und dennoch für unabweisliche Ausgaben nicht ausreichen, und andererseits ist die absolute Unabweislichkeit der beantragten Nachtragskredite ausführlich zu begründen.

3. Für die Abwicklung von Einzelvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, gelten die Bestimmungen des Punktes II der Beschlüsse zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2007 mit Ausnahme der Finanzmittelsverschiebung im Durchführungszeitraum sinngemäß.

4. Von den Kreditansätzen sind von den Abteilungen vorweg jene Beträge verpflichtend bis Ende Jänner 2007 zu binden, die als unabweisbare Belastungen gesetzlicher oder vertraglicher Natur feststehen, damit die Finanzierung von Pflichtausgaben nicht gefährdet ist.

5. Gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen sind termingemäß zu erfüllen. Für vertragliche Zahlungen sollten so weit wie möglich Skonti vereinbart und in Anspruch genommen werden.

Besonders ist auch zu beachten, dass bei den Ermessensleistungen jene Vorhaben, die vorrangig oder besonders wichtig sind, zuerst in Angriff zu nehmen und minder wichtige zurückzustellen sind.

6. Hinsichtlich der Wertgrenzen wird auf die Bestimmungen des Statutes und auf die dazu erlassenen Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Geschäftsstücke über Aufwendungen, deren Genehmigung in die Kompetenz des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse fällt, sind grundsätzlich eine Woche vor Beschlussfassung der Finanz- und Vermögensdirektion zur Vorlage an den Finanzreferenten zuzumitteln. Wegen der Vorlage von Stücken, die in die Kompetenz des Stadtsenates fallen, wird auf die Bestimmungen seiner Geschäftsordnung verwiesen.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche oder vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, sowie die Aufwandsgenehmigungen für Vergütungen für Leistungen von Betrieben oder betriebsähnlichen Einrichtungen gelten hiermit als erteilt.

Weiters wird für die Aufwendungen über die auf den entsprechenden Lebensmittel-Finanzpositionen des Sozial- und Jugendamtes veranschlagten Mittel die Genehmigung erteilt.

7. Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Aufwands- bzw. der Projektgenehmigung nicht geteilt werden.

8. Subventionen, Beiträge und sonstige finanzielle Leistungen des Bundes, Landes und anderer Körperschaften an die Stadt Graz sind so zeitgerecht einzufordern, dass die der Stadt zustehenden Beträge spätestens bis Jahresende einlangen.

9. Die Aufwandsgenehmigung für alle in der dem Voranschlag angeschlossenen Übersicht „Transferzahlungen“ vorgesehenen, ziffernmäßig genau festgelegten Beträge, welche die Stadt Graz gewährt und deren Empfänger einwandfrei feststehen, gilt - so weit sie in die Kompetenz des Gemeinderates fällt - als erteilt.

Die Auszahlung von diesen Transferzahlungen erfolgt grundsätzlich am 12.12.2007, außer es wird ein davon abweichender Auszahlungsmodus im betreffenden Beschluss ausdrücklich mitbeschlossen. In letzterem Fall muss aber grundsätzlich die Zahlungsanweisung zwecks effizienter Cash-Disposition mindestens 3 Wochen vor dem beschlossenen Auszahlungstermin in der Abteilung für Rechnungswesen einlangen.

Dem Voranschlag sind neben den in der VRV 1997 festgelegten Beilagen der Voranschlag der Reininghausstiftung angeschlossenen. Bestandteil des Voranschlages sind weiters die Wirtschaftspläne 2007 der Geriatrischen Gesundheitszentren und der Wirtschaftsbetriebe.

III.

A.

Ab 1. Jänner 2007 werden nachstehend aufgezählte Steuern im folgenden Ausmaß erhoben:

1. Grundsteuer: Mit einem Hebesatz von 500 v.H. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe und von 500 v.H. für Grundstücke.
2. Gewerbesteuer für Resteingänge: Mit einem Hebesatz von 172 v.H. des einheitlichen Steuermessbetrages (Abschaffung des Gewerbesteuergesetzes 1953 mit 31.12.1994).

B.

Alle übrigen Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Bereich des Magistrates und der Gemeindeunternehmungen werden in der vom Gemeinderat jeweils festgesetzten Höhe unter Anwendung allfälliger Indexklauseln erhoben.

Die Einhebung der Kommunalsteuer erfolgt nach den Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes.

C.

Die zuständigen Dienststellen werden beauftragt, für die fristgerechte und restlose Einhebung der Steuern, Gebühren, Beiträge und Entgelte sowie für zu leistende Rückersätze höchste Genauigkeit und Sorgfalt anzuwenden.

IV.

Allen verantwortlichen Organen der Stadt wird eine streng wirtschaftliche, den Bestimmungen des Statutes sowie den sonst geltenden Vorschriften entsprechende Gebarung zur Pflicht gemacht.

Auch der Einnahmegerbarung ist gewissenhafteste Aufmerksamkeit zu schenken. Abschreibungsanträge dürfen nur gestellt werden, wenn eine genaue Untersuchung die Uneinbringlichkeit erweist.

V.

Alle Kredite der ordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2007 erlöschen - in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VRV 1997 - grundsätzlich mit Ablauf des Haushaltsjahres.

Auf die Kernpunkte des Konsolidierungsprogramms unter Punkt II. sei hier jedoch noch einmal verwiesen!

VI.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 7 der VRV 1997, BGBl.Nr. 787/1996, i.d.F. BGBl.Nr. 433/2001, sind in der ordentlichen und in der außerordentlichen Gebarung Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag (einschließlich Virements) im Ausmaß von 5%, jedoch mindestens € 40.000,--, zu erläutern. Deckungsklassen sind in ihrer Gesamtheit ebenfalls auf Basis dieser Vorhaben zu erläutern.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von € 20.000,-- überschreiten.

VII.

Die Gebarung der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt wird auf Grund der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 in die ordentliche Gebarung der Landeshauptstadt Graz eingebaut. Die Anordnungsbefugnis über die einzelnen Kreditsätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 obliegt ausschließlich der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt, insoweit nicht eine Sonderanordnungsbefugnis (wie z.B. bei den Sammelnachweisen) vorgesehen ist.

Der laut KFA-Satzungen festgelegte Dienstgeberbeitrag für die erweiterte Heilbehandlung wird im Kalenderjahr 2007 im Ausmaß von 0,4 % der Bemessungsgrundlage der KFA zur Anweisung gebracht.

Hinsichtlich der Zuständigkeit von Organbeschlüssen gelten die in der KFA-Satzung festgelegten Rechtsnormen.

Die der Anordnungsbefugnis der Städtischen Krankenfürsorgeanstalt unterliegenden Kreditansätze der Teilabschnitte 01800, 01810 und 01820 sind innerhalb der einzelnen Teilabschnitte gegenseitig deckungsfähig.

VIII.

Der Dienstpostenplan 2007 wird dem Gemeinderat als gesondertes Geschäftsstück zur Beschlussfassung vorgelegt und bildet mit den Personalbedarfsplänen der Geriatrischen Gesundheitszentren und der Wirtschaftsbetriebe (enthalten jeweils in den Wirtschaftsplänen 2007) einen Bestandteil des Voranschlages 2007. Freie bzw. freiwerdende Dienstposten dürfen nur dann nachbesetzt werden, wenn die absolute Notwendigkeit hierfür nach vorheriger strenger sachlicher Überprüfung festgestellt wurde. In jedem Fall ist bei Personalaufnahmen tunlichst das Prinzip der Sparsamkeit zu beachten. Diese Bewirtschaftungsmaßnahmen sind bei den budgetierten Ansätzen für Personalkosten der einzelnen Abteilungen unterstellt.

IX.

Eine aktualisierte Hochrechnung der mittelfristigen finanziellen Entwicklung ist dem Gemeinderat gemeinsam mit einem Statusbericht über die seitens der Verwaltung verfolgten Reformprojekte im März 2007 zur Information vorzulegen. Aus diesem Grund sind alle Magistratsabteilungen aufgefordert, ihre mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenschätzungen für die OG der Jahre 2008-2011 bis 22.1.2007 der Finanz- und Vermögensdirektion zu übermitteln!

Auf dieser Basis sind die geeigneten Maßnahmen zur Sicherstellung des Sanierungsziels bis 2010 zu entscheiden; weiters sind dem Gemeinderat bis zur Maisitzung verbindliche Eckwerte für das Budget 2008 zur Beschlussfassung vorzuschlagen bzw. eine Eckwertvorschau 2008-2010 vorzulegen.

Die darüber hinaus notwendigen Verhandlungen mit Bund und Land bezüglich einer gerechteren Kostenteilung für übergeordnete Aufgaben sind zusätzlich mit allem Nachdruck zu führen.

X.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Jahr 2006, folgend dem EUGH Urteil 2005 zur Getränkeabgabe der Stadt Frankfurt, entgegen früheren Aussagen auch die Österreichische Getränkeabgabe bei Restaurantumsätzen für zulässig eingestuft, da nicht die Lieferung, sondern die Dienstleistung im Vordergrund steht. Im Handelsbereich, wo die seinerzeitige Getränkebesteuerung als EU widrig erkannt wurde, ist nach wie vor die Frage ungelöst, wie die Prüfung des Bereicherungsverbot durchzuführen ist, damit Massenverfahren vermieden werden können.

Zum Voranschlag 2007 ist daher festzustellen, dass aufgrund der bestehenden Vorfragen über eine mögliche Rückerstattung und die Höhe von allfälligen Forderungen eine präzise Einschätzung über allfällige Rückerstattungsbeträge nach wie vor nicht möglich ist. Es wird daher für allfällige Rückerstattungsbeträge aus dem Handelsbereich im Voranschlag 2007

keine Vorsorge getroffen. Sollten während des Jahres 2007 dennoch Zahlungen erforderlich werden, müssten diese im Wege eines Nachtragsvoranschlages in das Budget eingearbeitet werden. Über dadurch entstehende Konsequenzen würden unter Berücksichtigung der Nebenabreden zum Finanzausgleich seitens der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden entsprechende Verhandlungen mit dem Bund betreffend die Übernahme dieser Rückzahlungslasten geführt werden müssen.

XI.

Zum Ausgleich von vorübergehenden Liquiditätsbedarfsspitzen in der Kassengebarung wird auch 2007 bis zu einem Höchstbetrag von 10% der ordentlichen Gebarung die Aufnahme von Kassenkrediten genehmigt. Diese sind vorrangig im Rahmen der durch die indirekte Beteiligung Grazer Unternehmensfinanzierungsges.m.b.H. etablierte Cash Pooling Lösung aufzunehmen und im jeweils nachfolgenden Budgetgemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Sämtliche allfällig aufgenommenen Kassenkredite müssen jedoch spätestens zu Jahresende 2007 wieder getilgt sein. Bis zum 30.11.2006 wurden seitens der Stadt Graz inklusive Eigenbetriebe solche kurzfristigen Kassenkredite in einer Maximalhöhe von € 41,410.160,20 aufgenommen, deren vollständige Rückführung bis Ende 2006 gewährleistet ist.

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

A 8 K-51/2006-1

BESCHLÜSSE zum Voranschlag der außerordentlichen Gebarung 2007

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 den Voranschlag der außerordentlichen Gebarung für das Haushaltsjahr 2007 genehmigt und im Einzelnen folgende Beschlüsse gefasst:

I.

Die sich aus der Zusammenstellung der Gruppen des Voranschlages 2007 in der außerordentlichen Gebarung ergebenden

Gesamtausgaben von	€	75.585.500,--
Gesamteinnahmen von	€	75.585.500,--
<hr/>		
werden genehmigt.		
Ausgleich	€	<u>0,--</u>

Die außerordentliche Gebarung ist damit ausgeglichen.

II.

In der AOG wird bei mehrjährigen Vorhaben nur der von den anordnungsbefugten Dienststellen errechnete jährliche Finanzbedarf bereitgestellt. Da eine Aufwandsgenehmigung für ein über mehrere Jahre laufendes Einzelvorhaben infolge nicht gegebener Budgetausweisung des Gesamterfordernisses nicht eingeholt werden kann, die Vergabe aber grundsätzlich das gesamte Projekt umfassen muss, ist bei einem solchen Einzelvorhaben an Stelle der Aufwandsgenehmigung das Erfordernis der Projektgenehmigung zu setzen.

Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechender Projektantrag an den Gemeinderat drei Wochen vor Sitzungstermin in der Finanz- und Vermögensdirektion einlangt, damit ein gesondertes Geschäftsstück zur Vorlage an den Voranschlags-, Finanz und Liegenschaftsausschuss zwecks Aufnahme in den mittelfristigen Investitionsplan (Gruppe „genehmigte Projekte“) rechtzeitig vorbereitet werden kann.

Eine Projektgenehmigung bedarf daher für die Beschlussfassung durch den Gemeinderat einer gleichzeitigen Antragstellung durch die Finanz- und Vermögensdirektion an den Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit einzelner Aufwandsarten im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigung ist grundsätzlich vorzusehen, nicht jedoch eine projektübergreifende Deckungsfähigkeit.

Anforderungen, die organisch ein Ganzes bilden, dürfen hinsichtlich der Projektgenehmigung bzw. der Aufwandsgenehmigung nicht geteilt werden (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 7 der Beschlüsse zur OG 2007).

Bei mehrjährigen Vorhaben mit erteilter Projektgenehmigung kann der Finanzreferent in sachlich begründeten Fällen eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes genehmigen bzw. innerhalb der genehmigten Finanzmittel eine Verschiebung im Durchführungszeitraum vornehmen.

Die Finanzdirektion wird ermächtigt, falls zur Abwicklung eines budgetierten Vorhabens sachlich gerechtfertigt, neue Finanzpositionen bzw. Deckungsklassen – jeweils in Absprache mit dem Stadtrechnungshof – eröffnen zu können.

Sollte sich bei Durchführung von Projekten Veränderungen des genehmigten Finanzplanes ergeben, werden diese in den entsprechenden Investitionsplänen und Voranschlägen der Folgejahre berücksichtigt.

III.

Da die Vorhaben der außerordentlichen Gebarung zu einem großen Teil durch Fremdmittelaufnahmen, Fondsmittel und dgl. - bedeckt sind, ist es notwendig, Einzelvorhaben vor ihrer Genehmigung durch die hierfür zuständigen Organe dem Finanzreferenten zwecks Freigabe vorzulegen. Eine solche Freigabe kann nur dann erfolgen, wenn die für die Bedeckung dieser Ausgaben erforderlichen Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

IV.

Bei Investitionen, die mit Folgekosten verbunden sind, ist die Höhe dieser Kosten auf der Grundlage der vom Österreichischen Städtebund und Österreichischen Gemeindebund beschlossenen „Richtlinien zur Ermittlung der Folgekosten kommunaler Investitionen“ (Sonderdruck aus Nr. 8/83 der Österreichischen Gemeindezeitung) zu ermitteln. Die Bestimmungen des § 98 Abs. 4 des Statutes i.d.F. LGBl.Nr. 82/1999 sind vor Vorlage des betreffenden Geschäftsstückes an den Gemeinderat einzuhalten.

V.

Die Aufwandsgenehmigungen für gesetzliche und vertragliche Zahlungsverpflichtungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, gelten hiermit als erteilt (siehe analoge Bestimmung unter II. Pkt. 6 der Beschlüsse zur OG 2007).

VI.

Alle Kredite der außerordentlichen Gebarung des Haushaltsjahres 2007 erlöschen mit Ablauf des Haushaltsjahres, außer es erfolgt auf gesonderten Antrag der verantwortlichen Abteilung eine Verschiebung ins Folgejahr.

Offene Bestellungen aus der Postenklasse 0 „Anlagen“, für die eine Auftragserteilung bis spätestens 30.11.2006 erfolgt ist, können über Antrag der anordnungsbefugten Dienststelle durch den Finanzreferenten in den Voranschlag 2007 übertragen werden.

VII.

Im Rahmen des ausgearbeiteten finanziellen Konsolidierungsprogramms bis 2010 wurde auch eine Richtlinie für die Gestaltung des außerordentlichen Haushaltes von 2006 bis 2010 erstellt, welche als integrierter Bestandteil dieser Beschlussfassung gilt und wie folgt lautet:

Richtlinie

für die Gestaltung des

außerordentlichen Haushaltes der Stadt Graz

von 2006 bis 2010

Präambel

Die Haushaltssituation der Stadt Graz ist seit einigen Jahren von einer strukturellen Unterdeckung der Ausgaben durch Einnahmen gekennzeichnet, welche auf Dauer nicht finanzierbar ist. Daher hat der Gemeinderat seit 2004 im Bereich des ordentlichen Haushaltes eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die bis zum Jahr 2010 eine Wiederherstellung der Balance zwischen Einnahmen und Ausgaben zum Ziel haben. Ein anderer Teil dieses Sanierungskonzeptes bis 2010 ist die strikte Beschränkung des außerordentlichen Haushaltes, d.h. der Ausgaben für Investitionen, welche ebenfalls (entweder sofort oder künftig als Bedienung der dafür aufgenommenen Finanzierung) aus den allgemeinen städtischen Einnahmen gedeckt werden müssen. Diese Richtlinien definieren den finanziellen Gesamtrahmen aller dieser städtischen Investitionen in diesem Zeitraum sowie die Aufteilung der finanziellen Ressourcen auf die einzelnen Projekte bzw Verantwortlichkeiten, und schließlich den Mechanismus, mit welchem allfällige Änderungen dieses Programms beschlossen werden müssen. Weiters werden die Richtlinien für Investitionen im Wohnungsbereich, welche nicht aus dem Topf der allgemeinen Einnahmen abgedeckt werden, sondern sich über die Mietenverrechnung selbst zu finanzieren haben, verbindlich festgehalten.

1. Gesamtrahmen

Der Gesamtrahmen aller aus den allgemeinen städtischen Einnahmen zu finanzierenden AOG Investitionen (gleichgültig ob diese direkt im städtischen Haushalt abgebildet oder an Tochtergesellschaften ausgegliedert werden) für die Jahre 2006 bis inklusive 2010 beträgt 175 M Euro. Nicht enthalten in diesem Rahmen sind die aus Rücklagen zu finanzierenden Kanalprojekte bzw über bisherige Zuschussvereinbarungen üblicherweise abgedeckten Ersatzinvestitionen (zB Instandhaltungen Theaterholding).

2. Aufteilung des Gesamtrahmens

Dieser Gesamtrahmen wird auf folgende 3 Gruppen von Investitionsprojekten aufgeteilt:

- a. Die per Ende 2006 bereits vom Gemeinderat beschlossenen Projekte; diese werden in der Beilage 4 mit ihren exakt genehmigten Beträgen aufgelistet.
- b. Die jährlich typischerweise anfallenden AOG Investitionen je Bereich; diese werden als jährliche Pauschalsummen je StadtsenatsreferentIn in der Beilage 4 aufgelistet.
- c. Die dem Gemeinderat erst zur Genehmigung vorzulegenden strategischen Vorhaben; diese sind in der Beilage 4 mit ihrem abgeschätzten Finanzbedarf aufgelistet.

3. Änderungsmechanismus

Prinzipiell sollten nach der nun durchgeführten sorgfältigen Prioritätenanalyse im angeführten Zeitraum keine sonstigen (in der Beilage 4 nicht enthaltenen) Investitionsprojekte, welche aus dem allgemeinen Einnahmentopf der Stadt Graz zu finanzieren wären, zur Beschlussfassung vorbereitet werden. Die bestehenden Ressourcen sollten vielmehr möglichst wirtschaftlich zur Abarbeitung der bestehenden Pläne laut Anlage verwendet werden.

Im Falle einer aus jetziger Sicht unvorhersehbaren Notwendigkeit einer Beschlussfassung für ein sonstiges (in der Anlage nicht enthaltenes) Investitionsprojekt (oder eine Projekterhöhung eines bestehenden) muss jener Bereich, der ein solches Projekt bzw eine solche Projekterhöhung vorschlagen möchte, gleichzeitig in gleicher Höhe eine Streichung eines anderen (in der Anlage enthaltenen) Projektes bzw Betrages vorschlagen, sodass sich am Gesamtrahmen keine Veränderung ergibt und in der jährlichen Verteilung der Beträge ebenfalls entweder keine Veränderung oder eine Verschiebung im Folgejahr.

Eine Beschlussfassung im Gemeinderat über ein Projekt darf nur erfolgen, wenn seitens der Finanzdirektion bestätigt wird, dass das betreffende Projekt entweder in der bisher gültigen Anlage enthalten ist oder die Anlage nach Maßgabe der obigen Bedingung (Streichung in gleicher Höhe) unter Einverständnis aller Betroffenen geändert wurde. Die Finanzdirektion hat jederzeit den aktuellen Status der Anlage mitzuführen.

4. Investitionen im Wohnungsbereich

Für die Investitionen im Wohnungsbereich der Stadt Graz gelten in den Jahren 2007 bis 2010 nachfolgende Grundsätze:

Für die mittelfristige Entwicklung des Wohnungsamt-Budgets bis 2010 werden folgende Rahmenbedingungen vereinbart (Beträge in T Euro):

	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>
1. A.o. Gebarung, Gruppe 3 ("Neue strategische Vorhaben"):					
- Privatstraßensanierung - Triestersiedlung/Roseggersiedlung:	98	120	130	-	60
- Wasserleitungsnetz u. sonst. Erhaltungsarbeiten - Grünanger		50	50	50	50
- Abbrucharbeiten - Mitterstrasse 28		28			

2. A.o. Gebarung, Gruppe 2 ("Erwartete Jahresprojekte")

3.565

Darüber hinausgehende Investitionen in Höhe von bis zu 5 M Euro p.a. sind nach Maßgabe nachfolgender Bedingungen zulässig und werden, da drittfinanziert, nicht auf den städtischen Gesamtinvestitionsrahmen angerechnet:

- 100%-ige Weiterverrechnung (inkl. Finanzierungskosten) an Mieter
- strikte Verfolgung dieser Weiterverrechnung auf Projektbasis
- laufzeitkonforme Finanzierungen mit Fixverzinsung
- Zugehörigkeit des Projektes zu einer der nachfolgenden Kategorien mit folgenden Finanzierungslaufzeiten:
 - § 18 MRG- Verfahren: 10 Jahre
 - Umfassende Sanierungen: 22 Jahre
 - sonstige Erhaltungen: 10 Jahre
 - Nasszelleneinbauten: 22 Jahre
 - Heizungseinbauten: 9 Jahre
 - Lifteinbau 14 Jahre (gefördert 7 Jahre Kapitalmarktdarl./50% AZ u. 7 Jahre Landesdarlehen)

Die refinanzierbaren Fipossen sind gegenseitig deckungsfähig (DKL).

3. O.Gebarung:

Die solcherart weiterverrechneten Darlehensannuitäten werden im Eckwert als Einnahmen erfaßt, gleichzeitig werden aber die geleisteten Annuitäten ebenfalls dem Abteilungseckwert zugerechnet, sodaß sich bei strikter Verfolgung obiger Grundsätze immer ein neutraler Effekt ergibt. Der gesamte Eckwert nachfolgender Jahre des Wohnungamtes ist jedenfalls (gegebenenfalls unter Verwendung des Sparbuches von dzt 657 T Euro) einzuhalten:

3.728 3.505 3.281 3.058 3.058

Wie für die Budgetjahre 2005 und 2006 werden nicht verbrauchte Eckwerte auf das Sparbuch übertragen.

Die refinanzierbaren Fipossen sind gegenseitig deckungsfähig (DKL).

Folgende 5 Beilagen sind integrierender Bestandteil der Budgetbeschlüsse 2007:

Beilage 1: OG/AOG je StadtsenatsreferentIn

Beilage 2: Überleitung Grundsatzbeschluss/Budgetverhandlungen/Sparbuchstände

Beilage 3: endgültige Eckwerte 2007

Beilage 4: AOG 2006 bis 2010

Beilage 5: Verpflichtungsbudget

Für den Gemeinderat:
Der Finanzreferent:

(Stadtrat Mag. Dr. Wolfgang Riedler)

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses am

.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin: